29. Juni 2023

ESOP-BESTEUERUNG – BFH ERÖFFNET GESTALTUNGSPIELRAUM BEI DER BESTEUERUNG VON STOCK OPTIONS IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM WOHNSITZSWECHSEL

IM „WAR FOR TALENTS“ SETZEN INSBESONDERE START-UPS HÄUFIG AUF MITARBEITERBETEILIGUNGSPROGRAMME SOG. ESOPS (EMPLOYEE STOCK OPTION PLANS), UM MOTIVIERTE UND HOCHQUALIFIZIERTE MITARBEITER, TROTZ MEIST NICHT WETTBEWERBSFÄHIGER GEHÄLTER, ZU GEWINNEN UND LANGFRISTIG AN DAS UNTERNEHMEN ZU BINDEN. DABEI LÄUFT EIN ESOP IN DER REGEL ÜBER MEHRERE JAHRE UND DIE LEBENSUMSTÄNDE DES ARBEITNEHMERS KÖNNEN SICH IN DIESEM ZEITRAUM ÄNDERN. SOLCH EINE ÄNDERUNG DER LEBENSUMSTÄNDE LIEGT AUCH DEM URTEIL DES BUNDESFINANZHOFS (BFH) VOM 21.12.2022, AZ. I R 11/20 ZUGRUNDE, DAS SICH MIT DER BESTEUERUNG VON STOCK OPTIONS IM FALL DES ANSÄSSIGKEITSWECHSELS BEFASST. DIESER GRENZÜBERSCHREITENDE FALL IST ANLASS, UM DIE ALLGEMEINE STEUERLICHE BEHANDLUNG VON ESOPS NÄHER ZU BELEUCHTEN UND GLEICHZEITIG EVENTUELLES GESTALTUNGSPOTENZIAL AUFZUZEIGEN. (mehr ...)